Geschäftsordnung

des Fördervereins Hutberghort Weißig

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Vereinsorgane des Fördervereins Hutberghort Weißig.

(2) Sie soll die Zusammenarbeit der Organe sowie der Mitglieder effektiv gestalten.

§2 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

(2) Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder und die Schriftführerin/der Schriftführer anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit Vorlagen/Entwürfe für die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand entscheidet zu Beschlüssen in offener Wahl.

(5) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Beschlüsse sind sowohl im Protokoll als auch separat schriftlich festzuhalten.

§3 Mitgliederversammlungen

(1) Versammlungsleiter/-in ist der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich in offener Wahl.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und Beschlüsse sind separat schriftlich festzuhalten.

(4) Mitglieder können Anträge für eine Mitgliederversammlung schriftlich mind. 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung einreichen. Die Anträge sind zu begründen.

(5) Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter hat die Möglichkeit die Redezeit einzuschränken.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gemäß §13 Nr. 3 gefasst.

(7) Mitglieder können dem Vorstand mind. 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung anzeigen, dass sie die Teilnahme eines Gastes wünschen. Die Einladung des Gastes erfolgt durch den Vorstand.

(8) Die Mitglieder können zu Beginn einer Mitgliederversammlung Nr. 1 und 2 per einfacher Mehrheit ändern. Hierzu ist kein Antrag nach Nr. 4 notwendig.

§4 Protokollführung

(1) Die Schriftführerin/Der Schriftführer beachtet die Vorgaben des Amtsgerichtes Dresden für die Protokollführung.

(2) Sie/Er sendet das Protokoll einer Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand, im Falle einer Mitgliederversammlung allen Mitgliedern, zu.

(3) Nach Versendung des Protokolls können die Adressaten für zwei Wochen Änderungen anzeigen.

(4) Nach Ablauf von 4 Wochen nach der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung gilt das Protokoll als angenommen.

(5) Versammlungsleiter/-in und Schriftführer/-in unterzeichnen das Protokoll.

§5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom … in Kraft.

Dresden, 27.01.2019

Der Vorstand